

Thema: Schuldrechtsreform / Inkrafttreten und Überleitungsvorschriften

Die Schuldrechtsreform tritt grundsätzlich zum **01.01.2002** in Kraft. Dementsprechend ist die Vorbereitungszeit für alle Beteiligte äußerst kurz. Aber auch die Schuldrechtsreform enthält eine Reihe von Übergangsvorschriften:

1. Allgemeine Überleitungsvorschrift, Art. 229 § 5 EGBGB

- Die Schuldrechtsreform gilt grundsätzlich **nur für Neuverträge**. Dementsprechend bestimmt die Vorschrift, daß Schuldverhältnisse, die vor dem 01.01.2002 entstanden sind, das BGB, das HGB, AGBGB, das Verbraucherkreditgesetz, das Fernabsatzgesetz, das Haustürwiderrufgesetz und eine Reihe weiterer Sondergesetze in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung anzuwenden sind, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- Anderes gilt für **Dauerschuldverhältnisse**. Diese müssen grundsätzlich dem neuen Recht unterstellt werden, damit nicht auf Jahre hinaus ein doppeltes Recht gilt. Den Vertragsparteien wird allerdings die Möglichkeit eingeräumt, selbst eine Anpassung ihrer Verträge an das neue Recht vorzunehmen. Die neue Fassung des Gesetzes gilt daher für Dauerschuldverhältnisse **erst ab dem 01.01.2003**, so daß eine Reihe von Schuldverhältnissen, wie Miete, Arbeitsverträge, Gesellschaftsverträge noch weiterlaufen.

Diese Verträge, so der Gedanke des Gesetzgebers, sollen in der Zwischenzeit überprüft und angepaßt werden.

Übersicht

01.01.2002	01.01.2003
↓	↓
Schuldverhältnisse, die vor dem 01.01.2002 (Altverträge) entstanden sind: Es gilt altes Recht	Schuldverhältnisse, die ab dem 01.01.2002 (Neuverträge) entstehen: Es gilt neues Recht
Dauerschuldverhältnisse , die vor dem 01.01.2002 entstanden sind: Es gilt bis 31.12.2002 altes Recht	Es gilt ab 01.01.2003 neues Recht

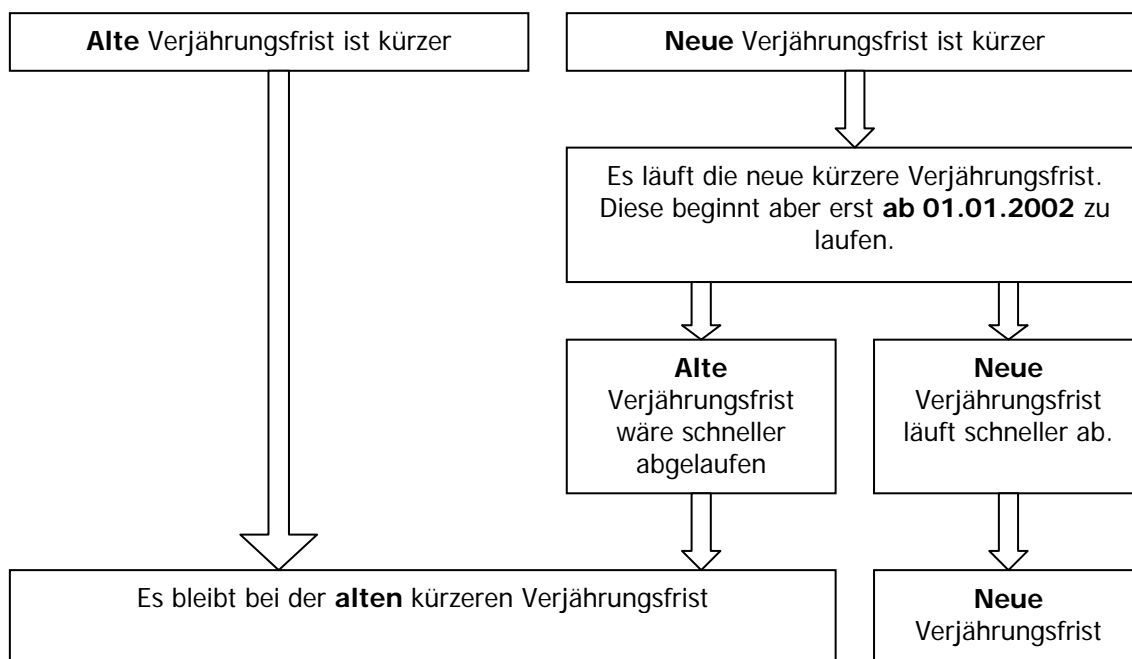
2. Überleitungsvorschrift Verjährungsrecht, Art. 229 § 6 EGBGB

Für die Verjährungsvorschriften gilt der Grundsatz, daß die Verjährungsvorschriften nicht nur auf neue Schuldverhältnisse zu beschränken sind, sondern auch auf die alten Anwendung finden sollen.

- Das neue Verjährungsrecht findet daher auf die am 01.01.2001 bestehenden, aber noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung. Erfaßt werden sogar Ansprüche, die außerhalb des BGB geregelt sind, deren Verjährung sich aber ganz oder in dem durch das jeweilige Gesetz bestimmten Umfang nach den Vorschriften des BGB richten.
- Der Beginn, die Hemmung, die Ablaufhemmung und der Neubeginn der Verjährung für den Zeitraum vor dem 01.01.2002 bestimmt sich allerdings stets nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung.

- Ist die Verjährungsfrist nach dem neuen Verjährungsrecht des BGB **länger** als nach den bisherigen Vorschriften, so verbleibt es aber aus Gründen des Schuldnerschutzes bei der kürzeren Frist.
- Ist die Verjährungsfrist nach dem neuen Verjährungsrecht des BGB **kürzer** als nach den bisherigen Vorschriften, so beginnt die kürzere Frist erst am 01.01.2002 zu laufen. Endet jedoch die nach den bisherigen Vorschriften bestimmte längere Frist vor der Frist des neuen Verjährungsrechts, so tritt die Verjährung mit dem Ablauf der längeren bisherigen Frist ein.

Übersicht:



3. Überleitungsvorschrift Zinsvorschriften, Art. 229 § 7 EGBGB

Gem. dieser Vorschrift tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 an die Stelle:

- des Basiszinssatzes nach dem Diskontüberleitungsgesetz der Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches,
- des Diskontsatzes der Deutschen Bundesbank der Basiszinssatz gem. § 247 BGB n.F.,
- des Zinssatzes für Kassenkredite des Bundes der um 1,5 Prozentpunkte erhöhte Basiszinssatz,
- des Lombardsatzes der Deutschen Bundesbank der Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank (SRF-Zinssatz) und
- der FIBOR-Sätze, die entsprechenden neuen EurIBOR-Sätze für die entsprechende Laufzeit.

Abweichend von der Grundregel unter Ziffer 1 werden selbstverständlich auch Altverträge von den neuen Zinssätzen erfaßt.

TIPP:

Allgemeine Geschäftsbedingungen unbedingt der neuen Gesetzeslage anpassen, um keine Nachteile zu erleiden. Personal mit Übergangsregelungen vertraut machen.

Verjährung der Aussenstände vermeiden! Deshalb empfehlenswert, zum Jahresende die Verjährung der eigenen Forderungen zu überprüfen !

